

Zweite Verordnung*
zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften
über die Erhebung der Grundsteuer.

Vom 22. September 1960

Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Grundsteuervergünstigungen nach §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. Februar 1955 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. I S. 123) werden verlängert.

§ 2

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen
I. V.: S a n d i g

S t e p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Erster Stellvertreter
des Ministers

* (1.) VO (GBl. I 1955 S. 128)

Erste Durchführungsbestimmung
zur Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergän-
zung von Vorschriften über die Erhebung der
Grundsteuer.

Vom 5. Oktober 1960

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 22. September 1960 zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften über die Erhebung der Grundsteuer (GBl. VI S. 528) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verlängerung der Grundsteuerbefreiung nach § 1 der Verordnung gilt auch, wenn nach Ablauf des Vergünstigungszeitraumes von 5 bzw. 20 Jahren eine Veranlagung zur Grundsteuer erfolgt ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Grundsteuerveranlagungen sind aufzuheben. Die gezahlten Beträge sind zu erstatten.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verbindung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1960

Der Minister der Finanzen
I. V.: S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirt-
schaftlich begründeten Vorratswirtschaft.

Vom 7. September 1960

Auf Grund des Abschnittes I Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volks Wirtschaft (GBl. I S. 125) wird zur wei-

* Anordnung (Nr. 3) (GBl. I 3959 S. 839)

teren Erhöhung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht hinsichtlich der Unterstützung des „Programms zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit den 1000 kleinen Dingen, mit Reparaturen und Dienstleistungen“ im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben das Recht, bei den zentral geleiteten Betrieben der Industrie, des Verkehrswesens und des Bauwesens über Produktionsabfälle und Überplanbestände an Materialien, die nicht für vertragsgebundene Produktion benötigt werden, zu verfügen und anderen Betrieben ihres Bezirkes zur Produktion von zusätzlichen Massenbedarfsgütern zuzuweisen.

(2) Für die Verfügung über Überplanbestände von Dienststellen der Deutschen Reichsbahn ist die Zustimmung der zuständigen Bedarfsträgergruppe erforderlich.

(3) Für die Verfügung über Produktionsabfälle aus der Textilindustrie ist die Zustimmung des Versorgungskontors Industrietextilien in Gera einzuholen.

§ 2

Die Verfügung kann ohne Rücksicht auf die Meldepflicht entsprechend den §§ 3 bis 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorrats Wirtschaft (GBl. I S. 839) erfolgen.

§ 3

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können die Berechtigung solcher Verfügung auf die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte übertragen.

§ 4

(1) Die zentral geleiteten Betriebe sind verpflichtet, Materialabgaben auf Grund von Verfügungen entsprechend § 1 an das ihnen übergeordnete Organ listenmäßig zusammen mit den gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1959 abzugebenden Meldungen bekanntzugeben.

(2) Bei Verfügung über bereits angebotene Materialien sind die im § 1 Abs. 1 genannten zentral geleiteten Betriebe verpflichtet, das übergeordnete Organ bzw. das zuständige Handelsorgan zu unterrichten und die betreffenden Angebote zurückzuziehen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden